ungültig

Benannte Stellen 3.13 B 14

Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch NB-Med

Die Allgemeinen Akkreditierungsregeln 200 AR01 sowie die Bestimmungen in den Bescheiden über die Akkreditierung und Benennung legen fest:

> Die Benannte Stelle ist verpflichtet, sich am nationalen Erfahrungsaustausch (EK-Med) zu beteiligen. Soweit im nationalen Erfahrungsaustauschkreis keine Vertretungsregelung getroffen wird, gilt die Verpflichtung auch für die Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch.

In der 22. Sitzung des EK-Med wurde über ein Delegationsprinzip diskutiert. Hintergrund ist die in verschiedenen Dokumenten der Europäischen Kommission [1, 2] verankerte Verpflichtung zur Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen [3] wird nun widerruflich folgende Regelung zum europäischen Erfahrungsaustausch NB-Med beschlossen:

> Die Benannte Stelle ist verpflichtet, sich am nationalen Erfahrungsaustausch (EK-Med) und europäischen Erfahrungsaustausch zu beteiligen.
>
> Die Teilnahme an Sitzungen des europäischen Erfahrungsaustausches (NB-Med) ist nicht gefordert, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Stelle über die Aktivitäten des NB-Med informiert und relevante Beschlüsse und Dokumente anwendet.

Bezug	[1] Guide to the implementation of directives based on the New Approach and the Global Approach, Chapter 6.6
	[2] Certif 97/2
	[3] Europäische Kommission, SOGS: Draft CERTIF 2005-3: Designation of notified bodies (Part 1) common requirements for notified bodies
Schlüsselwörter	Benannte Stelle, Erfahrungsaustausch, NB-Med
Stand	März 2006

© ZLG